

**Verordnung
über Zulassungszahlen für Studienplätze
zum Wintersemester 2018/2019
und zum Sommersemester 2019
(ZZ-VO 2018/2019)**

Vom 18. Juni 2018

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird verordnet:

§ 1

(1) ¹Für die Studiengänge an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 durch die **Anlagen 1 und 2** festgesetzt. ²Auf die jeweiligen Zulassungszahlen werden die Bewerberinnen und Bewerber für die angestrebten Abschlüsse mit den Faktoren nach der **Anlage 3** angerechnet.

(2) ¹Im Wintersemester 2018/2019 frei gebliebene Studienplätze des ersten Semesters sind vorrangig den Zulassungszahlen des ersten Semesters im Sommersemester 2019 hinzuzuzählen, soweit ein Studienbeginn zum Sommersemester 2019 angeboten wird. ²Danach noch freie Studienplätze sind für höhere Semester zu vergeben.

§ 2

¹Ist ein Studiengang im ersten Semester zulassungsbeschränkt, so gilt dies auch für eingerichtete höhere Semester. ²Die jeweilige Zulassungszahl für jedes höhere Semester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zulassungszahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Wintersemester 2018/2019 oder Sommersemester 2019) und der Zahl der Studierenden nach Ablauf der Rückmeldefrist für das entsprechende höhere Semester, sofern in Anlage 1 Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. ³Dabei gilt

1. im Wintersemester 2018/2019
 - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester,
 - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester,
 2. im Sommersemester 2019
 - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester,
 - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester
- festgesetzte Zulassungszahl.

§ 3

¹Nach Abschluss der Vergabeverfahren werden freie Studienplätze den Studienplätzen der anderen Studiengänge derselben Lehreinheit zugerechnet. ²Dazu ist eine Nachbesserung entsprechend den Vorschriften der Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2015 (Nds. GVBl. S. 169), vorzunehmen. ³Die freie Aufnahmekapazität ist auf andere Studiengänge derselben Lehreinheit im Verhältnis der noch nicht berücksichtigten Zulassungsanträge zu verteilen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2018

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Th ü m l e r

Minister